

**Bekanntmachung der Stadt Petershagen
über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger
über ihr Wahlrecht zur Kommunalwahl am 14.09.2025**

Gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der Antrag ist spätestens bis zum 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen.

§ 26 Bundesmeldegesetz lautet:

„Von der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.“

Nähere Auskünfte erteilt die Stadt Petershagen, Hauptverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Tel.: 05702 822-240 oder -246.

Petershagen, den 23. Juli 2025

Der Bürgermeister
Breves